

Befristete Steuerbefreiung für die Schenkung von Sparguthaben

Vorwort

Als steuerliche Begleitmaßnahme zur Aufhebung der Sparbuchanonymität wurde am 8. Juli 2000 mit (eingeschränkter) Rückwirkungeine Steuerbefreiung für die Schenkung von Sparbüchernund ähnlichen Bankprodukten eingeführt. Zur gesetzlichenRegelung in § 15 Abs. 1 Z 19 ErbStG hat das BMF im Erlassvom 12. Oktober 2000 Details veröffentlicht.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Schenkungssteuerbefreiung gilt für Zuwendungen in derZeit vom 8. Juli 2000 bis 30. Juni 2002 sowie für Rechtsvorgänge - unter bestimmten Voraussetzungen - auch vor dem Inkrafttretendieses Gesetzes.

Gegenstand der Zuwendung

Unter den Begriff „Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegen inländische Kreditinstitute, denen ein Bankgeschäft zugrundeliegt“ fallen:

- Sparbucheinlagen (Prämiensparbuch, Sparbrief, Kapitalsparbuch), Einlagen bei Bausparkassen, Termineinlagen, Festgelder und Sichteinlagen (Girokonto). Fremdwährungseinlagen sind Schilling-Einlagen(Euro-Einlagen) gleichgestellt.
- Sonstige Forderungen gegenüber Kreditinstituten sind nurdann steuerfrei, wenn diesen Forderungen ein Bankgeschäftzugrundeliegt.

Als inländisches Kreditinstitut gilt auch die inländische Filiale eines ausländischen Kreditinstitutes mit inländischer Geschäftsleitung.

Die Schenkungssteuerfreiheit besteht unabhängig davon, obdie Kapitalerträge KESt-pflichtig oder -frei sind.

Am Schenkungsvorgang beteiligte Personen

Die Befreiung gilt unabhängig von der Höhe der Zuwendung für physische und juristische Personen, außer für Privatstiftungen, sowohl für Steuerinländer als auch für Steuerausländer.

Ausnahmen von der Schenkungssteuerbefreiung

- Schenkungen und Zweckzuwendungen an in- und ausländische Stiftungen.
- Überweisungen von einem Girokonto des Geschenkgebers auf ein Girokonto oder Sparbuch des Geschenknehmers (es wird Buchgeld übertragen). Wird das Girokonto aber als ganzes übertragen, besteht Steuerfreiheit.
- Bargeldschenkungen und zwar auch dann, wenn die Abhebung von einem Sparbuch bzw. vergleichbaren Bankprodukt erfolgt ist.

Scheckeinklösung durch den Geschenknehmer.

- Die mittelbare Schenkung einer Sache. Wird ein Geldbetrag mit der Auflage geschenkt, eine genau bezeichnete Sache anzuschaffen, berechnet sich die Schenkungssteuer vom Wert der angeschafften Sache. Wird z.B. ein Sparbuch zur Finanzierung der Anschaffung einer Eigentumswohnung übergeben, berechnet sich die Schenkungssteuer ab 2001 vom dreifachen Einheitswert der Eigentumswohnung. Was bisher im konkreten Fall in der Regel eine Steuerersparnis bedeutete, führt nunmehr zu einer Steuererhöhung.
- Schenkungen, die der Finanzbehörde bis 8. Juli 2000 bereits bekannt waren bzw. Gegenstand konkreter abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen waren. Alle diese Vorgänge müssen dem Steuerschuldner aber zur Kenntnis gelangt sein (z.B.: Bedenkenvorhalt oder Ergänzungsauftrag des Finanzamtes zum konkreten Fall, nicht allerdings die kommentarlose Zusendung einer Abgabenerklärung oder bloß allgemeine Anfrage nach Herkunft der Geldmittel).
- Die Schenkungssteuerbefreiung stellt keine Amnestie für Schwarzgeld dar. Wird ein Sparbuch geschenkt, auf dem sich Schwarzgeld befindet, bleibt wohl die Schenkungssteuerbefreiung aufrecht, der Schwarzgeldzufluss unterliegt aber der Einkommensteuer und kann zur finanzstrafrechtlichen Verfolgung führen.

Verhältnis zu anderen Schenkungssteuerbefreiungen

§ 19 Abs. 3 ErbStG normiert, dass jede Befreiung für sich anzuwenden ist. Neben der Steuerfreiheit von den gegenständlichen Geldeinlagen bleiben alle anderen Steuerbefreiungen und Freibeträge aufrecht. Beispielsweise sei der Freibetrag von 5 Mio für Betriebsschenkungen gemäß § 15a ErbStG erwähnt. Befinden sich daher im Betriebsvermögen entsprechende Geldeinlagen, so kann die Befreiung bei einer Betriebsschenkung zusätzlich zum Freibetrag in Anspruch genommen werden. Laut Expertenmeinung gilt dies aber nicht im Erbfall.

Vorgangsweise bei der Zusammenrechnung von Schenkungen innerhalb von 10 Jahren

§ 11 ErbStG normiert die Zusammenrechnung von Schenkungen innerhalb von 10 Jahren für Zwecke der Progressionsermittlung. Die Befreiungsbestimmung des § 15 Abs. 1 Z 19 bewirkt die Nichteinbeziehung der betreffenden Geldeinlagen-Schenkung in die Progressionsberechnung, ohne zeitliche Beschränkung. Damit ist auch eine spätere steuerliche Belastung der steuerfreien Erwerbe ausgeschlossen.

Einschränkung der KESt-Erstattung

In § 97 Abs. 4 Z 2 EStG wurde mit Bundesgesetz vom 6. Juli 2000 ein letzter Satz angefügt, der die KESt-Erstattung insoweit verhindert, als derartige Kapitalanlagen beim Empfänger der Kapitalerträge Gegenstand einer befreiten Zuwendung gemäß § 15 Abs. 1 Z 19 ErbStG waren und ohne Anwendung dieser Befreiungsbestimmung eine Schenkungssteuer angefallen wäre. Damit soll verhindert werden, dass die gegenständliche Schenkungssteuerfreiheit dazu angewendet wird, Personen, die kein oder ein niedriges Einkommen haben (z.B. Kinder, Ehegatten, etc.) eine KESt-Erstattung zu ermöglichen, weil ihr Einkommensteuersatz niedriger ist als die 25%ige KESt.

Meldungen und Auskunftspflichten an die Finanzbehörde bzw. Notare

· Infolge ersatzloser Streichung des § 25 Abs. 1 ErbStG entfällt die Meldeverpflichtung für Vermögensverwalter und Banken gegenüber der Finanzbehörde für erblasserisches Vermögen. Allerdings besteht weiterhin eine Auskunftspflicht im Falle von Anfragen der Behörde sowie des Notars als Gerichtskommissär im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens. Noch anonyme und Lösungswortsparbücher sind nur bei Anfrage bzw. Vorliegen der Urkunden zu melden. Namenssparbücher dagegen in jedem Fall.

· Trotz Weiterbestehens der Anmeldepflicht gemäß § 22 ErbStG kann die Anmeldung der Erwerbe nach § 15 Abs. 1 Z 19 unterbleiben. Es besteht auch keine Verpflichtung zur Aufzeichnung über die Zuwendung des Vermögens, sie ist aber für eine spätere Beweisführung zweckmäßig. Bei der Schenkung eines bereits identifizierten Sparbuches wird die Namensänderung mit Datum als Beweis dafür ausreichen, dass die Schenkung innerhalb des begünstigten Zeitraumes erfolgt ist, reicht allerdings nicht als Beweis für den Schenkungsvorgang. Dieser ist gesondert zu dokumentieren, am besten durch eine freiwillige Mitteilung an das Finanzamt mit Eingangsstempel auf der Kopie oder beim Notar.

Auswirkungen auf die Erbschaft

Schließlich sei kurz auf erbschaftssteuerliche Aspekte hingewiesen. Keine Änderung ergibt sich in Bezug auf die Endbesteuerung, welche auch für Zeiten nach dem 30. Juni 2002 (hoffentlich) noch gelten wird. Erfreulich ist, dass ab 2001 auch Aktien in die Endbesteuerung eingezogen werden, sofern die Beteiligung unter 1 Prozent bleibt. Weniger erfreulich ist, dass durch den Wegfall der Anonymität von Sparbüchern die Notariatsgebühren beträchtlich steigen werden. Auch für Pflegeheime wird es in Zukunft leichter sein, aus den Sparguthaben der verstorbenen Pflegelinge ausstehende Gebühren einzutreiben. Bei Gemeinschaftssparbüchern wird im Erbfall das Guthaben nicht gesperrt. Die Zurechnung im Nachlass erfolgt nach Erbenangabe, im Zweifel nach Köpfen.

Schlussbemerkung

Wer die Absicht hat, das Zeitfenster der Schenkungssteuerfreiheit auszunutzen, sollte dies ehestens tun. Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung, weil insbesondere durch ihre Rückwirkung der Gleichheitsgrundsatz verletzt sein könnte. Wer vor dem 8. Juli 2000 ein Sparbuch geschenkt und damals pflichtwidrig die Schenkung nicht angezeigt hat, wird nämlich nunmehr gegenüber demjenigen bessergestellt, der gesetzkonform die Anzeige erstattet hat.